



BEZIRK
APPENZELL

Reglement

des Bezirkes Appenzell vom 2. Mai 2004



Die Bezirksgemeinde Appenzell

gestützt auf Art. 36 Abs. 2 der Kantonsverfassung und Art. 25 der Verordnung betreffend die Landsgemeinde und die Gemeindeversammlungen, beschliesst:

I. Allgemeines

Art. 1 Der Bezirk erfüllt die ihm durch Verfassung, Gesetz und Verordnung übertragenen Aufgaben. Weitere Aufgaben können durch die Bezirksgemeinde und – im Rahmen dieses Reglementes – durch den Bezirksrat beschlossen werden.

Art. 2¹ Die Organe des Bezirkes sind:

1. die Bezirksgemeinde
2. der Bezirksrat
3. der Bezirkshauptmann
4. die Geschäftsprüfungskommission

Art. 3 Der Bezirk unterhält die eigenen Liegenschaften, Anlagen und Sachwerte, wofür ein detailliertes Inventar zu unterhalten und laufend zu ergänzen ist.

¹ Abgeändert durch Beschluss der Bezirksgemeinde vom 3. Mai 2015

II. Die Bezirksgemeinde

- Art. 4¹
- ¹ Die Bezirksgemeinde besteht aus der Gesamtheit der Stimmberechtigten. Sie ist das oberste Organ des Bezirkes.
 - ² Sie äussert ihren Willen durch das offene Handmehr.
 - ³ Jeder nach Art. 16 der Kantonsverfassung und Art. 1 ff. der Verordnung betreffend die Landsgemeinde und die Gemeindeversammlungen stimmberechtigte Einwohner* des Bezirkes ist berechtigt und verpflichtet, an der Bezirksgemeinde teilzunehmen. Die Stimmberechtigung beginnt nach erfolgter Eintragung in das Stimmregister.

- Art. 5
- ¹ Die ordentliche Bezirksgemeinde findet jährlich am ersten Sonntag im Monat Mai statt.
 - ² Jeder Stimmberechtigte hat das Recht, Anträge zuhanden der Bezirksgemeinde zu unterbreiten. Sofern diese darüber beschliessen soll, müssen sie bis zum 31. März des betreffenden Jahres dem Bezirksrat eingereicht werden.

- Art. 6
- Den Stimmberechtigten steht das Recht zu, die Abhaltung einer ausserordentlichen Bezirksgemeinde zu verlangen. Dafür sind die Unterschriften von 200 Stimmberechtigten erforderlich. An einer ausserordentlichen Bezirksgemeinde dürfen nur jene Geschäfte behandelt werden, die zu ihrer Einberufung geführt haben.

- Art. 7
- Für das Abstimmungsverfahren gelten die kantonalen Vorschriften.

- Art. 8¹ **Die Bezirksgemeinde ist zuständig für:**
- ¹ Die Genehmigung der Jahresrechnung und des Geschäftsberichts.
 - ² Die verfassungsmässigen Wahlen.
 - ³ Die Wahl der Geschäftsprüfungskommission, bestehend aus vier Mitgliedern.
 - ⁴ Einmalige Ausgaben in der Höhe von mehr als Fr. 150'000.- und jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 15'000.-. Ausgenommen sind die ordentlichen Verwaltungsausgaben, bzw. die Ausgaben für Sanierung, Ersatz und Unterhalt der eigenen Liegenschaften sowie der bestehenden Anlagen und Sachwerte.
 - ⁵ Den Kauf von Liegenschaften, sofern der Kaufpreis (inkl. alle mit dem Kaufgeschäft verbundenen Kosten) den Betrag von Fr. 250'000.- übersteigt.
 - ⁶ Den Verkauf und Tausch von Liegenschaften. Ausgenommen sind Bodenabtretungen im Zusammenhang mit Strassenbauten.
 - ⁷ Die Beschlussfassung über die Anträge des Bezirksrats und der Stimmberechtigten.
 - ⁸ Die jährliche Neufestsetzung der Steueransätze.

- Art. 9
- Im regierenden Hauptmannamt findet alle zwei Jahre obligatorisch ein Amtswechsel statt.

¹ Abgeändert durch Beschluss der Bezirksgemeinde vom 3. Mai 2015

* Die Verwendung der männlichen Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter

¹ Abgeändert durch Beschluss der Bezirksgemeinde vom 3. Mai 2015

III. Der Bezirksrat

Art. 10 Der Bezirksrat ist die vollziehende Behörde des Bezirkes. Er besteht aus sieben Mitgliedern.

- Art. 11
- ¹ Der Bezirksrat vollzieht die dem Bezirk durch Verfassung, Gesetz, Verordnung und Bezirksgemeindebeschluss übertragenen Aufgaben. Er ist berechtigt, Aufgaben an einzelne Bezirksräte, Kommissionen, an Mitglieder des Bezirkspersonals oder an weitere Personen zu delegieren.
 - ² Alle Beschlüsse von allgemeinem Interesse sind im amtlichen Publikationsorgan zu veröffentlichen, sofern nicht übergeordnete Interessen entgegenstehen.

Art. 12 Der Bezirksrat ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Bei allen Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Art. 13 **Dem Bezirksrat obliegt im Besonderen:**

1. Die Stellungnahme zu den Anträgen und Wünschen, die ihm von den Bezirksbürgern zugewiesen werden.
2. Die Erstellung der Jahresrechnung und des Geschäftsberichts.
3. Die Aufstellung und Veröffentlichung des Verwaltungsvorschlags.
4. Die Vornahme der notwendigen Sanierungen, Ersatz und Unterhalt der eigenen Liegenschaften sowie der bestehenden Anlagen und Sachwerte.
5. Der Erlass von Ausführungs-, Kompetenz- und Verwaltungsreglementen.
6. Die Vorbereitung der Bezirksgemeinde.
7. Die Wahl der Ressortverantwortlichen und von Kommissionen.
8. Die Wahl des Bezirkspersonals, der Funktionäre, Delegierten sowie die Festlegung ihrer Aufgaben.
9. Die Festsetzung der Gehälter und Taggelder.
10. Der Abschluss von Verträgen und die Führung von Prozessen.
11. Die Einberufung von ausserordentlichen Bezirksgemeinden.
12. Die Handhabung und der Vollzug des eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Rechts.

IV. Der Bezirkshauptmann

Art. 14 Der regierende Hauptmann führt den Vorsitz an den Bezirksgemeinden sowie im Bezirksrat. Der stillstehende Hauptmann ist sein Stellvertreter.

V. Die Geschäftsprüfungskommission¹

- Art. 15²
- ¹ Die Geschäftsprüfungskommission ist das oberste Kontrollorgan des Bezirkes. Sie erlässt keine Verfügungen oder andere für Einzelpersonen verbindliche Anordnungen.
 - ² Die Geschäftsprüfungskommission konstituiert sich selbst.
 - ³ Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

- Art. 16³
- ¹ Die Geschäftsprüfungskommission hat folgende Aufgaben:
 1. Prüfung der Rechnungsführung und des Voranschlags.
 2. Prüfung der Amtsführung des Bezirksrats und der Bezirksverwaltung, insbesondere auf die Gesetz- und Zweckmässigkeit hin.
 - ² Sie nimmt diese Prüfungen aufgrund eigener Kontrollen vor. Die finanztechnische Überprüfung der Jahresrechnung wird einer externen Kontrollstelle übertragen. Die entsprechenden Prüfinhalte werden von der Geschäftsprüfungskommission festgelegt. Sie kann externe Sachverständige beiziehen.

- Art. 16a¹
- ¹ Die Geschäftsprüfungskommission ist berechtigt, Einsicht in sämtliche Akten des Bezirksrats und der Bezirksverwaltung zu nehmen, welche sie für ihre Prüfungen benötigt.
 - ² Die Mitglieder des Bezirksrats und die Angestellten der Bezirksverwaltung sind zu mündlichen oder schriftlichen Auskünften gegenüber der Geschäftsprüfungskommission verpflichtet.
 - ³ Erscheint ein Mitglied der Geschäftsprüfungskommission in einer Prüfsache befangen, so hat es in Ausstand zu treten. Bei strittigen Ausstandsfragen entscheidet die Geschäftsprüfungskommission abschliessend in Abwesenheit des betroffenen Mitglieds.

- Art. 16b²
- ¹ Der Bericht über die Rechnungsprüfung wird der Bezirksgemeinde zur Abstimmung und die übrigen Berichte mit den entsprechenden Empfehlungen zur Kenntnisnahme unterbreitet.
 - ² Die Geschäftsprüfungskommission reicht die Berichte spätestens acht Wochen vor der Bezirksgemeinde dem Bezirksrat ein.

¹ Abgeändert durch Beschluss der Bezirksgemeinde vom 3. Mai 2015

² Abgeändert durch Beschluss der Bezirksgemeinde vom 3. Mai 2015

³ Abgeändert durch Beschluss der Bezirksgemeinde vom 3. Mai 2015

¹ Eingefügt durch Beschluss der Bezirksgemeinde vom 3. Mai 2015

² Eingefügt durch Beschluss der Bezirksgemeinde vom 3. Mai 2015

VI. Vermögensrechtliche Verantwortlichkeit der Behörden

- Art. 17
- ¹ Der Bezirk haftet für Schäden, die durch widerrechtliche, in Ausübung der amtlichen Tätigkeit vorgenommene Handlungen oder Unterlassungen der Behördenmitglieder entstanden sind.
 - ² Für vorsätzlich oder grob fahrlässig dem Gemeinwesen zugefügten Schaden haften die Behördenmitglieder zivilrechtlich nach den Bestimmungen des Obligationenrechtes.

VII. Das Bezirkspersonal

- Art. 18 Das Bezirkspersonal führt die vom Bezirksrat übertragenen Aufgaben nach spezieller Stellenbeschreibung aus.

VIII. Schluss- und Übergangsbestimmungen

- Art. 19
- ¹ Dieses Bezirksreglement tritt nach Annahme durch die Bezirks-gemeinde und nach Genehmigung durch die Standeskommission am 1. Mai 2005 in Kraft. Es ersetzt das Organisations-Statut vom 4. Mai 1986 sowie alle mit diesem Reglement in Widerspruch stehenden Bezirksgemeinde- oder Bezirksratsbeschlüsse.
 - ² Für die Reduktion der Mitglieder des Bezirksrates (inkl. Bezirkshauptleute) von bisher elf auf neu sieben Mitglieder gilt eine Übergangsfrist bis zur ordentlichen Bezirks-gemeinde im Jahr 2008. Erfolgen während dieser Übergangsfrist keine Rücktritte, bleibt die Anzahl der Bezirksräte bis zum Ablauf der Übergangsfrist unverändert. Sind während der Übergangsfrist Rücktritte von Bezirksräten zu verzeichnen, kommt es nur zu Ersatzwahlen, sofern und soweit die Anzahl der Bezirksräte (inkl. Bezirkshauptleute) unter sieben fallen würde. Ist während der Übergangsfrist ein Rücktritt eines Bezirkshauptmanns zu verzeichnen, ist in allen Fällen eine Ersatzwahl vorzunehmen. Für die im Amt verbleibenden Bezirkshauptleute und Bezirksräte sind auch während der Übergangsfrist Bestätigungswahlen durchzuführen.
 - ³ Der Bezirksrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Von der Standeskommission genehmigt am: 15.09.2015 (Prot. 963)

